



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 06/2015

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 14. Dezember 2015, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07. Dezember 2015 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Werner Herbst

4. GGR Mag. Johannes Kern

5. GGR Thomas Dür

6. GR Siegfried Keiblinger

7. GR Hubert Mayer

8. GR Roman Stauffer

9. GR Reinhard Hammerschmid

10. GR Thomas Brunner

11. GR Ing. Maria Resch

12. GR Alois Heimberger

13. GR Claus-Jürgen Umgeher

14. GR Ing. Peter Morawetz BA

15. GR Armin Häusler

16. GR Andrea Gotthart

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

2. Walter Gutenbrunner

3. Franz Fischer

4. Sarah Oberauer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

2. GGR Ing. Manfred Ratzinger

3. GR Mag. Christoph Reiter

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Vergabe Ingenieurleistungen
WVA, ABA und Straßenbau – Betriebsgebiet Markersdorf Nord, „Verbindungsstraße“
und Parkplätze Handelsstraße
 4. Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der
Marktgemeinde
 5. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsan-
lagen aus dem selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshaut-
mannschaft
 6. Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre
 7. Gemeindeförderungsrichtlinien
 8. Gemeindeabgaben und -gebühren
 - a) Wasserabgabenordnung
 - b) Kanalabgabenordnung
 - c) Anschließungsabgabenordnung
 - d) Friedhofsabgabenordnung
 - e) Hundeabgabenordnung
 9. Subventionen 2016
 10. Festsetzung der Steuerhebesätze
 11. Dienstpostenplan
 12. Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzplan 2017-2020
 13. Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzplan 2017-2019 – Verein zur Erhaltung und
Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kom-
manditgesellschaft
- NICHT ÖFFENTLICH**
14. Protokoll
 15. Personalangelegenheiten

Herr Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 09.11.2015 wurde am 17.11.2015 allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Ing. Peter Morawetz berichtet, dass am 09.12.2015 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Mag. Christoph Reiter und Herrn GR Siegfried Keiblinger, stattgefunden hat. Herr GR Hubert Mayer und Herr GR Claus-Jürgen Umgeher waren entschuldigt.

Die Belege vom 17.09.2015 bis 09.12.2015 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 09.12.2015

Bargeld	€	2.131,55
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	163.288,78
Sparbuch Jagdpacht	€	7.582,69
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	146.128,72
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	3.460,76
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	1.375,87

Sparbuch Sozialfonds	€ 1.318,82
Gesamtsummen der Kassenbestände	€ 325.287,19

Rücklagen per 09.12.2015	€ 388.421,43
Schuldenstand per 09.12.2015	€ 3.457.699,49

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Vergabe Ingenieurleistungen

WVA, ABA und Straßenbau – Betriebsgebiet Markersdorf Nord, „Verbindungsstraße“ und Parkplätze Handelsstraße

Im Haushaltsjahr 2016 ist die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Betriebsgebiet Markersdorf Nord, der Straßenbau sowie die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und die Errichtung eines Kanals in der Verbindungsstraße Falkenstraße-Pielachtalstraße und die Parkplätze in der Handelsstraße geplant.

Um bereits im Frühjahr 2016 die Arbeiten zu vergeben wurden folgende Angebote betreffend Ingenieurleistungen für die Planungs- und Ausführungsphase eingeholt.

Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein
Das Angebot beinhaltet die Planungs- und Ausführungsphase – **Anhang A**.

Die geschätzten Baukosten betragen für

Abwasserbeseitigungsanlage	€ 115.000,00 exkl. MWSt.
Wasserversorgungsanlage	€ 17.500,00 exkl. MWSt.
Straßenbau ohne Asphaltierung und Parkplätze	€ 85.000,00 exkl. MWSt.

Gebühren bzw. Honorarermittlung:

Planung, Bauleitung und Nebenkosten für ABA und WVA	€ 12.482,56
Bauleitung für Straßenbau „Verbindungsstraße“	€ 4.063,18
Planung und Bauleitung für Parkplätze Handelsstraße	€ 1.636,92
Gesamtsumme exkl. MWSt.	€ 18.182,66
+ 20% MWSt.	€ 3.636,53
Gesamtsumme inkl. MWSt.	€ 21.819,19

Optional wird die Leistung für Planung und Bauleitung für die Errichtung von Leerverrohrungen für Lichtwellenleiter angeboten (ca. 20 Stunden a € 79,08 exkl. MWSt.).

Fa. Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Franz-Kollmann-Straße 2, 3300 Amstetten
Das Angebot beinhaltet die Planungs- und Ausführungsphase – **Anhang B**.

Die geschätzten Baukosten betragen für

Abwasserbeseitigungsanlage	€ 125.000,00 exkl. MWSt.
Wasserversorgungsanlage	€ 15.000,00 exkl. MWSt.
Straßenbau Verbindungsstraße ohne Asphaltierung	€ 95.000,00 exkl. MWSt.
Parkplätze Handelsstraße	€ 40.000,00 exkl. MWSt.

Gebühren bzw. Honorarermittlung:	
Planung für ABA, WVA und Parkplätze	€ 6.660,00
Bauleitung für ABA, WVA, Straßenbau und Parkplätze	€ 18.152,19
	€ 24.812,19
abzügl. 10% Nachlass	€ 2.481,22
Gesamtsumme exkl. MWSt.	€ 22.330,97
+ 20% MWSt.	€ 4.466,19
Gesamtsumme inkl. MWSt.	€ 26.797,16

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, laut Angebot 15-246 vom 02.12.2015 mit den Ingenieurleistungen beauftragen, wobei die Vergabe einzelner Teile vorbehalten wird.

Verbuchung: Straßenbau und Parkplätze auf 5/612-0501
WVA auf 5/850-0043
ABA auf 5/851-0043

Bedeckung: Zuführungen bzw. Darlehensaufnahme

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 4: Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde

Die NÖ Straßenbauabteilung 5 hat eine Erklärung zur Beschlussfassung übermittelt, dass die Marktgemeinde die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei St. Pölten – West nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-M-172/003-2012 v. 20.08.2012, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Nebenanlagen entlang der Landesstraße L5025 von km 0,000 bis km 0,426 und entlang der Landesstraße L 5179 von km 0,080 bis km 0,330 im Ortsbereich Winkel) in die Verwaltung und Erhaltung übernimmt.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erklärung ST-LH-301/004-2012, STBA5-BL-1048-2012 beschließen und unterfertigen – **Anhang C**.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr, GR Claus-Jürgen Umgeher und GR Armin Häusler*

zu 5: Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2012 hat die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf an die NÖ Landesregierung den Antrag gestellt, die Landesregierung möge die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zu übertragen.

Mit Rundschreiben der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW3-LG-7100005/076-2015), werden jene Gemeinden, welche aufgrund eines vom Gemeinderat beschlossenen Antrags bereits in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen wurden, ersucht, die

unter Punkt 1 des Rundschreibens dargestellte und um eine Regelung für die Zuständigkeit bei Mischnutzung bzw. -verwendung erweiterter Beschlussfassung und Antragsstellung erneut vorzunehmen, um eine klarstellende Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Hinblick auf die unklare Zuständigkeit bei der Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken zu ermöglichen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 6: Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre

Da in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf keine Kinderbetreuung für Kinder unter 2,5 Jahren angeboten wird, besteht die Möglichkeit Kooperationsvereinbarungen mit Nachbargemeinden abzuschließen. Die Gemeinde muss sich jedoch verpflichten einen Gemeindeanteil monatlich für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren zu leisten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich bereit, für das Kind Lucas Mario Taschl, Martingasse 3/2, 3385 Markersdorf, den Gemeindeanteil von € 60,00 für den Besuch des WIFKI in Ober Grafendorf, bis es 2,5 Jahre alt ist, zu übernehmen.

Verbuchung: 1/439-7681

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 7: Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Weiterführung der Gemeindeförderungen laut Gemeindeförderungsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2016 beschliessen – **Anhang D.**

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 8: Gemeindeabgaben und -gebühren

a) Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 637,6 (Juni 2014) auf 644,0 (Juni 2015) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 1,00% erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 den Beschluss gefasst, dass keine Indexanpassung im Haushaltsjahr 2016 erfolgen soll.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass im Haushaltsjahr 2016 keine Indexanpassung bei den Wasserabgaben und –gebühren erfolgen wird.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 637,6 (Juni 2014) auf 644,0 (Juni 2015) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 1,00% erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 den Beschluss gefasst, dass keine Indexanpassung im Haushaltsjahr 2016 erfolgen soll.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass im Haushaltsjahr 2016 keine Indexanpassung bei den Kanalabgaben und –gebühren erfolgen wird.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

c) Aufschließungsabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 05/2011 vom 15.12.2011 unter TOP 9 eine Erhöhung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe von € 450,00 beschlossen.
Die Verordnung ist per 01.04.2012 in Kraft getreten.

Der Baukostenindex Straßenbau 2005 ist von April 2011 bis Juni 2015 um 4,00% gestiegen.
Das Land NÖ hat bei der Gebarungseinschau eine Erhöhung der Aufschließungsabgabe gefordert.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 den Beschluss gefasst, dass der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe von € 450,00 auf € 470,00 ab 01.04.2016 erhöht werden soll.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die Aufschließungsabgabenordnung vor – **Anhang E.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Aufschließungsabgabenordnung beschließen. Die Verordnung wird mit 01.04.2016 Inkraft treten.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *15 Stimmen für den Antrag*
1 Stimme gegen den Antrag
(GGR Thomas Dür)

d) Friedhofsabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 06/2010 vom 10.12.2010 unter TOP 13 eine Gebüh-
renanpassung beschlossen. Weiters hat der Gemeinderat in seiner Sitzung 05/2014 vom
15.12.2014 unter TOP 19 die Gebühren für Urnengräber beschlossen
Die Verordnung ist per 01.01.2015 in Kraft getreten.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 03.12.2015
den Beschluss gefasst, dass die Friedhofsgebühren erhöht werden sollen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die Friedhofsabgabenordnung vor – **Anhang F.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Friedhofsabgabenordnung beschließen. Die Verord-
nung wird mit 01.01.2016 Inkraft treten.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

e) Hundeabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 06/2010 vom 10.12.2010 unter TOP 12 eine Gebüh-
renanpassung beschlossen.
Die Verordnung ist per 01.01.2011 in Kraft getreten.

Der Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen hat in seiner Sitzung am 03.12.2015
den Beschluss gefasst, dass die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährungspotential
und auffällige Hunde von € 100,00 auf € 125,00 und alle übrige Hunde von € 20,00 auf €
25,00 ab 01.01.2016 erhöht werden soll.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die Hundeabgabenordnung vor – **Anhang G.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe
beschließen. Die Verordnung wird mit 01.01.2016 Inkraft treten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für den Antrag
1 Stimmenenthaltung
(GR Alois Heimberger)

zu 9: Subventionen 2016

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung folgender Subventionen nach Vorlage eines Ansuchens beschließen.

Subventionen 2016

Verein	Kontonummer	2015	2016
Ruten- u. Pendelvereinigung	1/0600-7770	€ 75,00	€ 75,00
Elternverein	1/2190-7770	€ 75,00	€ 75,00
Pfadfinder	1/2590-7570	€ 500,00	€ 500,00
Club 2.0	1/2590-7570	€ 75,00	€ 75,00
Landjugend Markersdorf-Haindorf	1/2590-7570	€ 75,00	€ 75,00
Landjugend Sonnwendfeuer	1/2590-7570	€ 500,00	€ 500,00
Tennisverein	1/2650-7570	€ 150,00	€ 150,00
USC Markersdorf	1/2690-7570	€ 2.500,00	€ 2.500,00
USC Markersdorf - Jugendmannschaft	1/2690-7570	€ 2.205,00	€ 2.610,00
Stockschützen/Eislaufplatz	1/2690-7572	€ 580,00	€ 580,00
Union Markersdorf	1/2690-7573	€ 250,00	€ 250,00
Sportunion - Schitag	1/2690-7573	€ 400,00	€ 400,00
Sportunion - Kindermaskenball	1/2690-7573	€ 360,00	€ 360,00
Marktlauf	1/2690-7573	€ 200,00	€ 400,00
Pielachtal-Laufcup	1/2690-7573	€ 200,00	€ 200,00
Lauftreff 08/16 Markersdorf	1/2690-7574	€ 75,00	€ 75,00
Union Radrennteam	1/2690-7575	€ 400,00	€ 400,00
Frauen Aktiv	1/2690-7576	€ 75,00	€ 75,00
Kath. Bildungswerk	1/3200-7291	€ 75,00	€ 75,00
Musikkapelle Pielachtaler	1/3210-7770	€ 1.300,00	€ 1.500,00
ÖKB Ortsgruppe Markersdorf	1/3690-7570	€ 75,00	€ 75,00
Die Bäuerinnen	1/3690-7571	€ ---	€ 75,00
Kirchenchor Markersdorf	1/3900-7290	€ 75,00	€ 75,00
Kirchenchor Haindorf	1/3900-7290	€ 75,00	€ 75,00
Fronleichnam Markersdorf	1/3900-7290	€ 75,00	€ 75,00
Fronleichnam Haindorf	1/3900-7290	€ 75,00	€ 75,00
Pfarrsenioren	1/4290-7680	€ 75,00	€ 75,00
Kath. Frauenbew. Markersdorf	1/4290-7680	€ 75,00	€ 75,00
Kath. Frauenbew. Haindorf	1/4290-7680	€ 75,00	€ 75,00
Seniorenbund	1/4290-7680	€ 75,00	€ 75,00
Pensionistenverband	1/4290-7680	€ 75,00	€ 75,00
Kriegsopferverband	1/4290-7680	€ 75,00	€ 75,00
Lebenswertes Markersdorf	1/4290-7680	€ 75,00	€ 75,00
Verschönerungsverein	1/8150-7520	€ 600,00	€ 600,00
Gesamt		€ 11.570,00	€ 12.450,00

Es wird festgelegt, dass die Unterstützung für das Eismachen am Stockschützenplatz dem Stockschützenverein zustehen soll wenn dieser die Arbeiten durchführt.

Die Subvention für die Jugendmannschaften des USC Markersdorf/NSG Raiba Prinzersdorf wird pro Kind aus der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit € 45,00 festgelegt. Per November 2015 werden 58 Kinder aus Markersdorf-Haindorf betreut bzw. trainiert (58 Kinder x € 45,00 = € 2.610,00).

Die Subventionsliste wird in der vorgestellten Form beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 10: Festsetzung der Steuerhebesätze

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Hebesätze beschließen.

Grundsteuer A 500 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Dienstpostenplan

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2016 beschließen.

Dienstpostenplan (gem. Par. 9 z. 6 VRV)

Nr.	Dienst-zweig Nr.	Name des Bediensteten	Verwendungs-Gruppe	Funktions-Gruppe	Personal-zulage
1.	71	Fraunbaum Josef	5	7	ja
2.	85	Pawlik Romana	5	7	nein
3.	85	Punz Isabella	5	---	nein
4.	69 u.71	Birgmayr Stephanie	5	---	nein
5.	85	Dür Thomas	5	---	nein
6.	02	Riegler Josef	5	---	nein
7.	02	Taschl Johann	5	---	nein
8.	12	Roe Hernandez Christa	3	---	nein
9.	12	Schmid Eva	3	---	nein
10.	12	Scharl Claudia	3	---	nein
11.	12	Pöll Tamara	3	---	nein
12.	12	Falkensteiner Michaela	3	---	nein
13.	15	Schütz Andrea	2	---	nein

Gesamt:

VB Entlohnungsschema 1 5

VB Entlohnungsschema 2 8

Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger 0

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 12: Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzplan 2017-2020

Der Voranschlag 2016 war durch 2 Wochen in der Zeit vom **27.11.2015 bis 11.12.2015**

während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der Voranschlag 2016 und der mittelfristige Finanzplan 2017 – 2020 wurden am 03.12.2015 durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen durchgearbeitet. Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt die finanzielle Situation der Gemeinde und den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2016 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2017-2020.

Der Voranschlag 2016 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.141.600,00 und im außerordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 973.600,00 aus.

An den außerordentlichen Haushalt können € 179.200,00 zugeführt werden.

Für das Haushaltsjahr 2016 sind Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Voranschlag Betriebe der Wasserversorgung in Höhe von € 70.800,00 und Betriebe der Abwasserbeseitigung in Höhe von € 167.500,00 vorgesehen.

Der Gesamtschuldenstand kann von € 3.785.900,00 auf € 3.607.000,00 reduziert werden. Haushaltsrücklagen werden im Haushaltsjahr 2016 keine entnommen. Es ergibt sich daher ein Gesamtrücklagenstand von € 389.700,00

Der Gesamthaftungsstand kann von € 1.699.900,00 auf € 1.614.700,00 reduziert werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2016 und den mittelfristige Finanzplan 2017-2020 in der vorgestellten Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen für den Antrag

2 Stimmen gegen den Antrag

(GR Ing. Maria Resch und GR Ing. Peter Morawetz BA)

zu 13: Voranschlag 2016 und mittelfristiger Finanzplan 2017-2019 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft

Der Voranschlag 2016 und der mittelfristige Finanzplan 2017-2019 wurde durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen in seiner Sitzung am 03.12.2015 durchgearbeitet.

Der Voranschlag 2016 und der MFP 2017-2019 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG wird vorgestellt.

Im Haushaltsjahr 2016 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 59.400,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus. Der Schuldenstand wird im Jahr 2016 von € 415.900,00 auf € 386.300,00 reduziert.

Im Haushaltsjahr 2017 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 59.500,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2018 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 59.400,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus.

Im Haushaltsjahr 2019 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 59.400,00 und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,00 aus.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf möge den Voranschlag 2016 und den mittelfristige Finanzplan 2017-2019 in der vorgestellten Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Bürgermeister wünscht allen Gemeinderäten ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2016.

Für das Jahr 2016 werden folgende geplante Sitzungstermine bekanntgegeben:

Gemeindevorstandssitzung	15.02.2016
Gemeinderatssitzung	22.02.2016
Gemeindevorstandssitzung	04.04.2016
Gemeinderatssitzung	11.04.2016
Gemeindevorstandssitzung	13.06.2016
Gemeinderatssitzung	20.06.2016
Gemeindevorstandssitzung	05.09.2016
Gemeinderatssitzung	12.09.2016
Gemeindevorstandssitzung	24.10.2016
Gemeinderatssitzung	07.11.2016 (Reserve)
Gemeindevorstandssitzung	05.12.2016
Gemeinderatssitzung	12.12.2016

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:

Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf

Markplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 04. Dez. 2015

Zahl:

HYDRO
INGENIEURE
UMWELTECHNIK GMBH

019015p
schmb

St.Pölten, 02.12.2015

**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ABA - Planungs- und Ausführungsphase
Straßenbau Planungs- und Ausführungsphase
Erweiterung Betriebsgebiet Verbindungsstraße,
Erweiterung Betriebsgebiet Markersdorf Nord 2
Entwässerung und Gesaltung Parkplatz Handelsstraße
Honorarangebot 15-246**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ofenauer!

Aufgrund unseres letzten Gesprächs mit GGR Thomas Dür dürfen wir unser Angebot Nr. 15-224 vom 17.11.2015 hiermit um den Neubau Parkplatz Handelsstraße und um WVA-Hausanschlüsse für das neue Feuerwehrhaus bzw. den Bauhof erweitern und Ihnen im Folgenden die Leistungen für die Durchführung von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen für die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen im Zuge der Erweiterung des Betriebsgebiets „Verbindungsstraße“ anbieten. Die Arbeiten beinhalten:

Planungsphase

- Entwurf
- Einreichung im Anzeigeverfahren
- Details
- Oberleitung Planung

Bauausführungsphase

- Ausschreibungsunterlagen
- Angebotsprüfung
- Oberleitung Bauphase
- Technische Bauaufsicht
- Kaufmännische Bauaufsicht
- Vermessung und Bestandsdokumentation, GIS-Datenaktualisierung
- Baukoordination (Planungs- und Baustellenkoordinator)
- Leistungen für den Ausbau von Lichtwellenleitern (optional)

C:\Users\schma\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\6HUFUTU8\15-246_Markersdorf-Haindorf_ABA_Betriebsgebiet_2015-12-02.docx

Seite 1 von 5

1 ANGEBOTSGRUNDLAGEN

Aufbau bzw. Grundlage des Angebots bilden die Vorinformationen der Gemeinde. Im gegenständlichen Gebührenangebot handelt es sich um die Errichtung von ca. 250 lfm Abwasserkanälen und einer Straße im Betriebsgebiet „Verbindungsstraße“. In diesem Bereich sollen auch das neue FF-Haus und der Bauhof mit Wasser versorgt werden und die Abwasserbeseitigung gesichert werden.

Im Zuge des Gesprächs wurde empfohlen, Leerverrohrungen für den Ausbau von Lichtwellenleitern mit zu verlegen. Für diese Arbeiten werden Vorerhebungen durchgeführt, ob es für den Lichtwellenleiterausbau in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf schon einen Betreiber bzw. ein Grobkonzept für den Ausbau gibt und eine entsprechende Abstimmung durchgeführt. Sollten noch keine Grundlagen vorhanden sein, wird empfohlen, ein Grobkonzept für die Gemeinde bzw. das betroffene Erschließungsgebiet zu erstellen und darauf aufbauend die Leerverrohrungen mit zu verlegen. Der Aufwand für diese Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand angeboten.

Weiters soll im Betriebsgebiet Nord der Schmutzwasserkanal um eine Haltungslänge erweitert werden und ein neuer Parkplatz in der Handelsstraße errichtet werden.

2 BAUKOSTEN

Die geschätzten Baukosten basierend auf der beiliegenden Kostenschätzung betragen für den Straßenbau (ohne Asphaltierung) und die ABA Markdersdorf-Haindorf, Erweiterung Betriebsgebiet Drosselstraße:

Gesamtsumme ABA (exkl. MWSt.)	€ 115.000,00
Gesamtkosten WVA (exkl. MWSt.)	€ 17.500,00
Gesamtsumme Straßenbau ohne Asphaltierung (exkl. MWSt.)	€ 85.000,00

Kosten für Lichtwellenleiter sind in den angeführten Kosten nicht enthalten.

Die Kosten für die Entwässerung des Parkplatzes sind in diesen Kosten nicht berücksichtigt. Diese Leistungen können wir nur nach tatsächlichem Aufwand anbieten.

3 TERMINPLANUNG:

gewünschte Bauzeit durch Auftraggeber:
 Ausschreibung: Winter 2015/2016
 Bauausführung: Anfang bis Mitte 2016

Ein genauer Terminplan muss vor Baubeginn mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf noch erstellt werden.

4 GEBÜHRENERMITTLUNG ABA UND WVA (GEM. BEILAGE)

Planung ABA	€	5.230,57
Bauleitung ABA	€	8.138,94
Nebenkosten ABA	€	500,00
Zwischensumme:	€	13.869,51
<u>abzgl. 10 % Rabatt</u>	€	- 1.386,95
Summe ABA und WVA exkl. MWSt.	€	12.482,56

Leistungen für die Errichtung von Leerverrohrungen für Lichtwellenleiter werden wie folgt nach tatsächlichem Aufwand als Eventualposition angeboten:

PI Klasse IV ca. 20 Std. á € 79,08 optional

5 HONORARERMITTLUNG STRAßENBAU

Entsprechend den vorliegenden Grundlagen sollen ca. 250 m Straßen errichtet werden. Die Planungsleistungen für den Straßenbau sind bereits erfolgt und werden daher nicht berücksichtigt.

Für die Realisierung der Straßenbauarbeiten wird daher nur die örtliche Bauaufsicht mit angeboten.

Grundlagen des Angebots

Folgende Punkte wurden für die Kalkulation zugrunde gelegt:

- Aufgrund der derzeitigen Eigentümer und Anrainersituation wird davon ausgegangen, dass keine Bürgerinformationsveranstaltungen erforderlich sind.
- Bei der Baudurchführung können Synergien mit dem Infrastrukturbau (Kanal, Wasserleitung) genutzt werden.

Bauleitung Straßenbau	€	4.114,64
Nebenkosten ABA	€	400,00
Zwischensumme:	€	4.514,64
<u>abzgl. 10 % Rabatt</u>	€	- 451,46
Summe Straßenbau exkl. MWSt.	€	4.063,18

6 HONORARERMITTLUNG PARKPLATZ

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sollen im Bereich der Handelsstraße ca. 12 neue Parkplätze errichtet werden, die auch entsprechend entwässert werden müssen.

Die Planung und Begleitung hierfür können wir nur nach tatsächlichen Aufwand anbieten, den wir mit ca. 20 Stunden abschätzen.

Auch hierbei wurden folgende Punkte für die Kalkulation zugrunde gelegt:

- Aufgrund der derzeitigen Eigentümer und Anrainersituation wird davon ausgegangen, dass keine Bürgerinformationsveranstaltungen erforderlich sind.
- Bei der Baudurchführung können Synergien mit dem Infrastrukturbau (Kanal, Wasserleitung) genutzt werden.

Planung und ÖBA Parkplätze Handelsstraße 20 STD á € 90,94	€	1.818,80
abzgl. 10 % Rabatt	€	- 181,88
Summe Parkplatz exkl. MWSt.	€	1.636,92

Im Angebot nicht enthaltene Leistungen:

- Gutachten Sachverständige
- Brunnenbeweissicherung
- Vermessungsarbeiten
- Versuche vor Ort

7 ZUSAMMENFASSUNG HONORARANGEBOT

Die einzelnen Leistungen wurden wie folgt angeboten und ergeben folgende Gesamthonorarsumme:

Summe ABA und WVA exkl. MWSt.	€	12.482,56
Summe Straßenbau exkl. MWSt.	€	4.063,18
Summe Parkplatz exkl. MWSt.	€	1.636,92
Gesamtsumme exkl. MWSt.	€	18.182,66
zzgl. 20 % MWSt.	€	3.636,53
Gesamtsumme inkl. MWSt.	€	21.819,19

Für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wird gerade eine Natursbestandsvermessung durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass auch dieses Bauvorhaben im künftigen Naturbestand enthalten sein soll, deshalb wurden keine Vermessungsarbeiten als Grundlage für die Erstellung von Bestandsunterlagen angeboten.

Allfällige zusätzliche beauftragte Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes der Klasse V der HOB-I (dzt. € 90,94 excl. USt.) verrechnet.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto
 14 Tage mit 2% Skonto

Wir haben uns bemüht, Ihnen ein kostengünstiges Offert zu erstellen und versichern eine prompte und sachkompetente Auftragserfüllung.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht, ersuchen Sie bei Auftragserteilung um Retournierung eines Exemplars und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HYDRÖ
INGENIEURE
UMWELTECHNIK GMBH
A 3504 Krems-Stein, Steiner Landstr. 27a
T+43 (0)2732 90037W www.hydro-ing.at

Ing. Karl Türk
(Prokurist)

beauftrag am
Datum, Unterschrift

Anlage/n: - Gebührenberechnung

Verteiler: - Akt

An die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
zH Hrn. GGR Thomas Dür
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Projekt-Nummer AN-15049	Unser Zeichen MP	Sachbearbeiter DI Jörg Huber	Durchwahl 17	Datum Amstetten, 2015-12-02
----------------------------	---------------------	---------------------------------	-----------------	--------------------------------

**Betreff: ABA und WVA Markersdorf-Haindorf
Erweiterung Betriebsgebiet Verbindungsstraße
Erweiterung Betriebsgebiet Nord, Parkplatz Handelsstraße
Honorarangebot Ingenieurdienstleistungen**

Bezug: Auf Grund Ihrer freundlichen Anfrage gestatten wir uns, für die Planungs- und Bauausführungsphase des Bauvorhabens Erweiterungen ABA+WVA Markersdorf-Haindorf nachstehendes zu unterbreiten:

HONORARANGEBOT

1. Allgemeines und Umfang des Projektes:

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen sind für die geplanten Erweiterungen die erforderlichen Kanalleitungen und Wasserleitungshausanschlüsse zu errichten.

ABA:

- Verbindungsstraße Gewerbegebiet: 250 lfm SW-Kanal
- Betriebsgebiet Nord: 100 lfm SW-Kanal

WVA:

- Errichtung zweier Hausanschlüsse an bestehende Ringleitung
- Errichtung Hydrang

Straßenbau:

- Errichtung einer Verbindungsstraße
- Die Planung für die Verbindungsstraße wurde bereits durchgeführt, es sind nur mehr die Leistungen für die ÖBA anzubieten

Parkplatz:

Entwässerung und Parkplatzgestaltung Parkplatz Handelsstraße

Grundlagen des Angebots

Folgende Punkte wurden für die Kalkulation zugrunde gelegt:

- Vermessung ist aufgrund der Straßenplanung bereits vorhanden und kann verwendet werden.
- Die Ausschreibung und Bauabwicklung erfolgt für alle Erweiterungen gemeinsam
- Für die Betriebsgebiete ist keine Förderungen anzusuchen
- für das geschätzten Bauvorhaben betragen ca. € 275.000 (ABA € 125.000,- WVA € 15.000,-, Straßenbau ohne Asphaltierarbeiten ca. € 95.000,-, Parkplatz € 40.000,-). Die Honorarermittlung erfolgt auf Basis von standardisierten Herstellkosten

2. Honorarermittlung

Planungsleistungen ABA, WVA und Parkplatz:

1.	Entwurf	€	3.330,00
2.	Einreichung	€	832,50
3.	Detailplanung	€	1.665,00
4.	Oberleitung Planung	€	832,50
	Zwischensumme	€	6.660,00

ÖBA ABA, WVA, Straßenbau und Parkplatz

5.	Ausschreibungsunterl.	€	3.503,36
6.	Angebotsprüfung	€	1.167,79
7.	Oberleitung Bauphase	€	1.167,79
8.	Techn. Bauaufsicht	€	8.410,60
9.	Kaufmännische Bauauf.	€	2.102,65
10.	Bestandspläne	€	1.000,00
11.	Nebenkosten	€	800,00
	Zwischensumme	€	18.152,19
	Summe Pos. 1-11	€	24.812,19
	abzüglich 10 % zusätzlicher Nachlass	- €	2.481,22
	Angebotssumme	€	22.330,97
	zuzüglich 20 % MWST.	€	4.466,19
	Gesamtsumme	€	26.797,16

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto, 10 Tage 2 % Skonto

Im Angebot nicht enthalten sind Kosten für sonstige Sachverständigentätigkeiten oder die Bearbeitung weiterführender Themen. Zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß unseren Regiestundensätzen abgerechnet.

Wir hoffen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sichern im Falle der Auftragsvergabe eine kompetente Abwicklung zu.

Wir ersuchen im Auftragsfalle um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

Geschäftsbedingungen:

1. Zusatzleistungen:

Allfällige zusätzlich beauftragte Dienstleistungen die nicht im o. g. Projektumfang enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes der aktuellen HOB -- Allgemeiner Teil, § 4 Abs. 3, verrechnet. Ebenso werden Mehrleistungen durch Änderungen von Grundlagen und Angaben, die eine nochmalige Bearbeitung oder Umarbeitung von einzelnen Leistungen bzw. Teilleistungen erfordern, gesondert verrechnet sofern die Begründung hierfür nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Zusätzliche Ausfertigungen werden nach tatsächlichem Aufwand wie folgt abgerechnet:

A4	€	0,30 / Stk.
A4 Farbe	€	0,45 / Stk.
Plot	€	27,00 / m ²

Regiestunden

1 Std. Projektleiter	(LK VI)	à €	94,90
1 Std. Dipl.-Ing.	(LK V)	à €	87,00
1 Std. Techniker	(LK IV)	à €	79,00
1 Std. Sekretariat	(LK III)	à €	67,00

2. Preisbindung:

Im Falle einer Beauftragung gelten Festpreise bis 31.12.2016. Ab diesem Zeitpunkt werden die Einzelpreise bzw. Pauschalen entsprechend der Gebührenerhöhung der Bundesingenieurkammer angepasst.

3. Zahlungsbedingungen:

Die Abrechnung erfolgt in Teilrechnungen entsprechend dem Stand der Teilleistungen. Zahlungsziel jeweils 30 Tage. Skontoabzüge werden nicht berücksichtigt.

4. Leistungsschutz

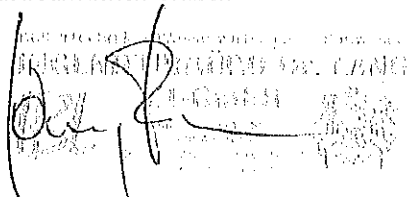
Der Auftragnehmer hat das Recht, die von ihm erhobenen Daten ohne Einschränkung zu nutzen. Die Weitergabe von planlichen Unterlagen an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

5. Gewährleistung, Haftung

Die Leistungen des Auftragnehmers werden durch Lieferung von Plänen und Daten erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferung binnen 14 Tagen zurückzuweisen, wenn sie wesentliche Mängel aufweist. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Falle sechs Monate ab dem Tage der Lieferung. Eine Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden sowie gegenüber Dritte ist ausgeschlossen.

Wir würden uns freuen, für Sie tätig werden zu können und sichern Ihnen eine kostengünstige und dem letzten Stand der Technik entsprechende Bearbeitung der o. g. Angelegenheiten zu.

Mit dem Ersuchen um Ihre geschätzte Auftragserteilung verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jörg Huber

ST-LH-301/004-2012, STBA5-BL-1048-2012

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 5, Straßenmeisterei St. Pölten-West;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei St. Pölten-West nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-M-172/003-2012 v. 20.08.2012, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen
(Nebenanlagen entlang der Landesstraße L5025 von km 0,000 bis km 0,426 und entlang der Landesstraße L5179 von km 0,080 bis km 0,330 im Ortsbereich von Winkel)
in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Marktgemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Richtlinien

zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen

A) Allgemeines:

1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecken vorgesehenen Budgetmitteln. Förderungen unter € 50,00 werden nicht zur Auszahlung gebracht.
4. Ansuchen sind formlos oder mit den am Gemeindeamt aufliegenden Formblättern zu stellen.
5. Bei offenen Abgabeforderungen kann keine Förderung gewährt werden.

B) Förderungen:

- I. Förderung für die Errichtung von alternativen Zentralheiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
- II. Möglichkeit der Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, Einhebungskostenersatz bei Einziehungsaufträgen.
- III. Kinder und Familienförderung
- IV. Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen
 - a. Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
 - b. Förderung für Arbeitsplatzschaffung
- V. Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung
- VI. Wohnbauförderung der Gemeinde

I) Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen:

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anschaffung von

- 1.1. Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden
- 1.2. alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (mit z.B. Pellets, Hackgut, Erdwärme, Stückgut, nachwachsende Rohstoffe,...)
- 1.3. Anschluss an eine Nahwärmanlage
- 1.4. Photovoltaikanlagen (Inselbetrieb oder netzgekoppelt), die der Stromerzeugung für den hauseigenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EVN dienen.
- 1.5. die Durchführung von Thermografieaufnahmen

2. Art und Höhe des Zuschusses:

- 2.1. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt bei Solaranlagen, alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Anschluss an eine Nahwärmanlage und Photovoltaikanlagen (Punkt 1.1 bis 1.4) 20 % der Errichtungskosten (Anschlusskosten), max. 300 € pro Anlagenteil. Die Gesamtförderung für Anlagen auf einem Grundstück beträgt maximal 600 €. Eine neue Förderung kann erst frühestens nach 10 Jahren nach der letzten Förderung beantragt werden.
- 2.3. Der Zuschuss für die Durchführung von Thermografieaufnahmen beträgt 50 % je Aufnahme, max. 50 €.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

- 3.1. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben oder diesen (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf begründen wollen.
- 3.2. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt bzw. betrieblich genutzt werden.

4. **Sonstige Voraussetzungen:**

- 4.1. baubehördliche Bewilligung oder Anzeigebestätigung über die Anlage, für die ein Zuschuss beantragt wird
- 4.2. Rechnung über eine durchgeführte Thermografieaufnahme.

5. **Ansuchen:**

- 5.1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage oder die Thermografieaufnahme einzubringen.
- 5.2. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen anzuschließen.

6. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

7. **Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

8. **Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung entsprechend baurechtlicher Vorschriften auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. **Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

10. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

- 10.1. Diese Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

II) Ratenzahlung von Gemeindeabgaben und Vergütung von Einhebungskosten bei Einziehungsaufträgen:

1. Gegenstand

1.1. Ratenzahlungen:

- 1.1.1. Für bescheidmäßig vorgeschriebene einmalige Abgaben (Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe) besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
- 1.1.2. Eine Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 50 % des vorgeschriebenen Betrages für maximal 6 Monate ab Fälligkeit gewährt werden. Gemäß § 212b Z.1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

1.2. Vergütung von Einhebungskosten bei Einzugsermächtigung:

- 1.2.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für laufende Gemeindegebühren (Kanalbenützung- Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) einen Nachlass auf die Einhebungskosten in der Höhe von 3 % der zu entrichtenden Gebühr.

2. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Einzelpersonen und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben, gestellt werden.

3. Ansuchen:

Ratenzahlung nach Punkt 1.1 wird nur über schriftliches Ansuchen durch den Abgabepflichtigen gewährt.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen um Ratenzahlung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

III) Kinder und Familienförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Geburtensparbuch:

1.1.1. Anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Geburtengabe in Höhe von 100€.

1.2. Windelsäcke:

1.2.1. Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5 Stk. Restmüllsäcke á 60 l zusätzlich pro Jahr.

1.2.2. Die Ausgabe erfolgt einmalig anlässlich der Geburt (15 Restmüllsäcke) oder anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung anteilmäßig für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

2. Persönliche Voraussetzungen

Zuschusswerber können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz und den Hauptwohnsitz des Kindes, für das die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Förderungen beantragt werden, in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Ansuchen:

Ansuchen können formlos gestellt werden, z.B. mündlich anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung des Kindes.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

IV) Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Lehrlingsausbildungsförderung

- 1.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.
- 1.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

1.2 Betriebsansiedelungs- und Neugründungsförderung

- 1.2.1 Betriebe, die sich neu in der Gemeinde ansiedeln oder in der Gemeinde neu gegründet werden können eine Förderung erhalten.
- 1.2.2 Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer und wird auf maximal 3 Jahre gewährt.
- 1.2.3 Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

1.3 Förderung von Arbeitsplatzschaffung

- 1.3.1 Ab dem Jahr 2009 fördert die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Gemeindegebiet bestehende Betriebe bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.
- 1.3.2 Basis der Förderung ist die Kommunalsteuer.
- 1.3.3 Die Förderung beträgt 50 % von der Differenz der Kommunalsteuer im Antragsjahr zur Kommunalsteuer im Vorjahr.

2. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Ansuchen können von Einzelfirmen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Sonstige Voraussetzungen:

Ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Kommunalsteuer.

4. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Ablauf des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wird, einzubringen.

5. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. **Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

7. **Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers.

8. **Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

9. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V) Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung

1. Gegenstand der Förderung

Zuschuss zur Gestaltung des öffentlichen Gutes zwischen der baubehördlich bewilligten Einfahrt auf das Baugrundstück und der Fahrbahn der vorbeiführenden öffentlichen Straße (Einfahrtsbereich), wenn die Eigentümer des Baugrundstückes oder Gebäudes den Einfahrtsbereich selbst gestalten und diese Fläche mit einer Pflasterung versehen.

2. Höhe der Förderung

- 2.1. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 15,--/m².
- 2.2. Die geförderte Fläche ergibt sich aus einer maximalen Länge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (von der Grenze des Privatgrundstückes bis zum Rand der bestehenden Fahrbahn bzw. des bestehenden Gehsteiges). Maximal jedoch in Summe 24 m².

3. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

4. Sonstige Voraussetzungen

- 4.1. Andere als die von der Gemeinde vorgenommene Gestaltung des öffentlichen Gutes (z.B. Pflasterung statt Asphaltierung) durch den Eigentümer des Baugrundstückes bzw. des Gebäudes (z.B. bei Baurechtsgründen).
- 4.2. Der unter Punkt 1 beschriebene Einfahrtsbereich bleibt samt des eingebauten Belages öffentliches Gut.

5. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers nach Abschluss der Bauarbeiten, für die die Förderung beantragt wird.

7. Zuständigkeit:

Die Genehmigung von Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

VI) Wohnbauförderung

Errichtung Eigenheim

- 1.1. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung sind schriftlich, frühestens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.2 a) und b) und spätestens ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
 - a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, (gemäß Definition nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
 - b) Im Zusammenhang mit Pkt. 1.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ. BO 1996 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne § 39 NÖ. BO 1996 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
 - c) Die fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
- 1.3. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996 innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn.
- 1.4. Auszahlung der Förderung:
Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.2.a) bis c).
- 1.5. Zuständigkeit:
Die Genehmigung von Ansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.
- 1.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für entrichtete Aufschließungsabgaben/Ergänzungsabgaben, bei denen der am 01.04.2012 gültige Einheitssatz angewendet wurde.

C) Die Richtlinien I) bis VI) gelten bis ~~31.12.2015~~ 31.12.2016.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom ~~15.12.2014~~ 14.12.2015.



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

ANHANG - E

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am
~~15. Dezember 2011~~ 14. Dezember 2015 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

„Der Einheitssatz gemäß § 38, Abs. 6, NÖ Bauordnung 1996, für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit

EUR ~~450,00~~ 470,00
(i.W.: Euro ~~vierhundertfünfzig vierhundersiebzig~~)

neu festgelegt.“

Diese Verordnung tritt per ~~01.04.2012~~ 01.04.2016 in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen über den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich Ofenauer

angeschlagen am: ~~16.12.2011~~ 15.12.2015

abgenommen am: ~~31.12.2011~~ 30.12.2015



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am

~~15. Dezember 2014~~ 14. Dezember 2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für
 - a) Erdgrabstellen (Reihengräber) € ~~140,-~~ 125,-
 - b) Erdgrabstellen (Reihen-Mauergrab) € ~~140,-~~ 150,-
 - b) Erdgrabstellen (Familiengräber) € ~~240,-~~ 250,-
 - c) Erdgrabstellen (Mauergräber) € ~~320,-~~ 360,-
 - d) Erdgrabstellen (übergroße Mauergräber) € ~~400,-~~ 440,-
 - e) Erdgrabstellen (Kindergräber für Verstorbene bis 6 Jahre) € ~~30,-~~ 35,-
 - f) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 320,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei Grabstellen € ~~230,--~~400,--
- (2) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Erdgrabstellen für eine Urnenbestattung beträgt € ~~415,--~~150,--
- (3) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische beträgt € ~~415,--~~150,--
- (4) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € ~~25,--~~35,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am: ~~16.12.2014~~15.12.2015

abzunehmen am: ~~31.12.2014~~30.12.2015

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich Ofenauer



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

VERORDNUNG

über die Einhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf** hat in seiner Sitzung am ~~10. Dezember 2010~~ 14. Dezember 2015, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt beschlossen:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund.
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** im Sinne der ~~§§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz~~ jährlich € ~~100,00~~ 125,00 pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € ~~20,00~~ 25,00 pro Hund.

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit ~~1. Jänner 2014~~ 01. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich Ofenauer

angeschlagen: 13.12.201415.12.2015
 abzunehmen: 28.12.201430.12.2015
 abgenommen: